

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

08.06.2022

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	28.03.2022		
2	Nds. Landesforsten – FA Rotenburg	28.03.2022		
3	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	07.03.2022		
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	29.03.2022		
5	DB Netz AG	30.03.2022		
6	Avacon Netz GmbH	15.03.2022		
7	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	29.03.2022		
8			EWE Netz GmbH	02.03.2022
9			Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land	25.03.2022
10			Gemeinde Lauenbrück	01.03.2022
11			Exxon Mobil Production GmbH	03.03.2022
12			Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	17.03.2022
13			Agentur für Arbeit Rotenburg	25.02.2022
14			Industrie- und Handelskammer Stade	22.03.2022
15			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	09.03.2022
16			Deutsche Telekom Technik GmbH	28.02.2022
17			Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	25.02. – 29.03.2022

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Lauenbrück)

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

(28.03.2022)

Stellungnahme zu Nr. 1

Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

1. Bauleitplanerische Stellungnahme

Die eingereichten Unterlagen reichen für eine umfassende Stellungnahme bei einer Planung von dieser Tragweite nicht aus. Es fehlen Ausführungen zur Standortalternativenprüfung, zum gesamträumlichen Nutzungskonzept, sowie Aussagen zu den Kriterien einer positiven Planung bzw. zur Nichtberücksichtigung der übrigen Flächen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf auch meine mündlichen Ausführungen vom 17.02.2022.

Der Rechtsbegriff der Grundflächenzahl ist hinreichend bestimmt (siehe u.a. § 19 Abs. 1 und 2 BauNVO). Ermessens- oder Beurteilungsspielräume bzw. Möglichkeiten für kreative Auslegungen dieses Begriffes hat der Gesetzgeber bislang nicht eröffnet, insofern ist der gesamte, von baulichen Anlagen überdeckte Bereich anzurechnen.

1. Zu bauleitplanerische Stellungnahme

Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Samtgemeinde orientiert sich an den Merkblättern des Städte- und Gemeindebundes sowie des Landkreises im Hinblick auf Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. In Berücksichtigung dieser Kriterien entscheidet die Samtgemeinde, auf welchen Flächen Sie einer Entwicklung von Freiflächenphotovoltaik positiv gegenübersteht und auf welchen Flächen keine Photovoltaikanlagen entstehen sollen. Entscheidend ist jedoch zusätzlich die Alternativenprüfung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, da die Samtgemeinde die Grundsatzentscheidung zu den Standorten von Photovoltaikanlagen den einzelnen Mitgliedsgemeinden überlassen möchte. Im Ergebnis kann die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche als geeignet angesehen werden.

Die Anregung betrifft den parallel aufzustellenden Bebauungsplan der Gemeinde Lauenbrück. Kenntnisnahme.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Lauenbrück)

ANREGUNGEN

2. Regionalplanerische Stellungnahme

Die Bauleitplanung steht nicht mit § 1 Abs. 4 BauGB in Einklang, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Das RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (W.) stellt für den maßgeblichen Bereich ein „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ dar. Das LROP Niedersachsen 2017 trifft hierzu unter Ziffer 4.2 13 folgende textliche Zielfestlegung: Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden (...)“.

Im Rahmen der derzeit laufenden Änderung des LROP ist zwar beabsichtigt, den Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik auf Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft zurückzunehmen. Die Änderung des LROP befindet sich jedoch noch im Verfahren und dürfte nicht vor Mitte 2022 in Kraft treten.

Aus den vorgenannten Gründen kann der vorgelegten Bauleitplanung zum Solarpark Lauenbrück aus regionalplanerischer Sicht derzeit nicht zugestimmt werden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2. Zu regionalplanerische Stellungnahme

Die Zielausrichtung hinsichtlich der erneuerbaren Energien hat sich in den letzten Monaten stark fortentwickelt. Aufgrund der angespannten Lage zur Lieferung und Abhängigkeit fossiler Energieträger werden auch in den übergeordneten Plänen und Programmen die Ziele und Grundsätze überarbeitet werden. Die Träger öffentlicher Belange haben bereits darauf hingewiesen, dass das LROP sich in der Änderung befindet und das Ziel der Freihaltung von Photovoltaikanlagen auf Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft angepasst wird.

Die Samtgemeinde möchte gemeinsam mit der Gemeinde Lauenbrück im Rahmen ihrer Planungshoheit und Berücksichtigung aller unterschiedlichen Belange ihren Anteil zur erneuerbaren Energieversorgung beitragen und Vorhabenträger bei der Realisierung innerhalb der Samtgemeinde unterstützen. Die Samtgemeinde orientiert sich an den Merkblättern des Städte- und Gemeindebundes sowie des Landkreises im Hinblick auf Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. In Berücksichtigung dieser Kriterien entscheidet die Samtgemeinde, auf welchen Flächen Sie einer Entwicklung von Freiflächenphotovoltaik positiv gegenübersteht und auf welchen Flächen keine Photovoltaikanlagen entstehen sollen. Entscheidend ist jedoch zusätzlich die Alternativenprüfung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, da die Samtgemeinde die Grundsatzentscheidung zu den Standorten von Photovoltaikanlagen den einzelnen Mitgliedsgemeinden überlassen möchte.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Lauenbrück)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Der Anteil an Flächen in Lauenbrück bei Anwendung aller in den Kriterienkatalogen aufgeführten Ausschlussgründe ist für die Gemeinde so gering, dass keine ausreichende Ausweisung von Flächen für Photovoltaik im Gemeindegebiet erfolgen könnte. Dahingehend hat die Gemeinde Lauenbrück in Abwägung unterschiedlicher Belange auch Flächen mit einem raumordnerischen Vorbehalt für die Landwirtschaft berücksichtigt und diese nicht kategorisch ausgeschlossen, wenn sich die Flächen aufgrund anderer Parameter sehr gut eignen. Im Ergebnis ist die angestrebte Fläche, trotz der Darstellung einer Fläche als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft im RROP, weiterhin geeignet. Die Ziele der Raumordnung werden weiterhin gewahrt, da auch in den Erläuterungen zum LROP die Steuerungsmöglichkeiten über die Bauleitplanung den Kommunen übertragen wird. Die Begründung wird ergänzt.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Lauenbrück)

ANREGUNGEN

3. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Im aktuellen Verfahrensstand möchte ich aus naturschutzfachlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen:

Im Süden des Plangebietes schließt sich unmittelbar ein naturschutzfachlich sehr sensibles Gebiet an, welches die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen, sich im Moorschutzprogramm befinden und Faunistisch wertvolle Bereiche mit Brutvogelvorkommen darstellt. Daher wird das Plangebiet aus naturschutzfachlicher Sicht nicht als idealer Standort für eine PV-Freiflächenanlage angesehen. Aus diesem Grund wäre eine Alternativenprüfung und Beschreibung der Umstände, die zu einer Verwerfung der nördlichen Fläche führte wünschenswert. Aufgrund dieser sensiblen Lage ist auch die Erschließung des Gebietes von zentraler Bedeutung. Ich bitte darum, dass diese in der nächsten Auslegungsrunde geklärt ist.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3. Zu naturschutzfachliche Stellungnahme

Im Rahmen einer Alternativenprüfung der Gemeinde Lauenbrück ist der Standort als geeignet angesehen worden. Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten oder hochwertigen Bereichen. Auswirkungen durch die mögliche Realisierung von Photovoltaikanlagen auf die anliegenden naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche sind nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich liegt an der Bahntrasse sowie an einer bestehenden asphaltierten Straße, sodass die Erschließung gesichert ist und keine neuen Wege erschlossen werden müssen. Die Begründung und der Umweltbericht werden ergänzt.

Nach einer Begehung mit Vertretern der Gemeinde Lauenbrück und der Samtgemeinde Fintel, hatte sich der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 15.06.2021 dafür ausgesprochen, das Vorhaben Nord nicht weiter zu verfolgen, da die Fläche aufgrund der Nähe zum Ort und des hohen Freizeitwerts der Spazierwege im Bereich der Lehmkuhle/Ziegelteiche für den Ort einen sehr hohen Erholungswert hat. Dahingehend wurde von der nördlichen Fläche Abstand genommen.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Lauenbrück)

ANREGUNGEN

Wie in der Biotopkartierung richtig beschrieben, befindet sich im Südwesten des Gebietes ein Bereich, der als tiefes Erdhochmoor in der Bodenkarte verzeichnet ist. Hier ist zu klären, ob der Bodentyp dort tatsächlich noch vorkommt. Wenn dem so ist, müssen die Regelungen der großen Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, geplant für April 2022, berücksichtigt werden.

Die Brutvogelkartierung ergab ein Feldlerchenvorkommen in etwa 50 cm zum Plangebiet. Da Feldlerchen sehr schreckhafte und scheue Tiere sind, halten sie in der Regel über 100 m Abstand zu Strukturen, hinter denen sich Füchse verstecken könnten. Durch die Realisierung der PV-Anlage würde die Feldlerche an dem kartierten Standort nicht mehr brüten können, weshalb für den Verlust Maßnahmen für die Lerche an anderer Stelle getroffen werden müssen.

Dies könnten zum Beispiel Blühstreifen oder –flächen oder Lerchenfenster sein.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet werden derzeit intensiv bewirtschaftet. Mit der Umwandlung in eine Freiflächenphotovoltaikanlage bestehen nur sehr geringe Auswirkungen auf den Bodentyp. Die jetzige Ackerfläche wird zukünftig als Grünfläche extensiv unter und umliegend der PV-Elemente genutzt. Die Elemente werden durch Rammen im Boden befestigt, sodass keine Fundamente erforderlich werden die zu einer Versiegelung führen würden und somit der Boden nach einem Rückbau wieder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann. Im Änderungsbereich liegt maximal nur eine sehr kleine Spitze des Bodentyps Erdhochmoor. Da die Flächen im gesamten Planänderungsgebiet derzeit intensiv ackerbaulich bewirtschaftet werden, besteht hier bereits eine intensive Bodennutzung.

Die spezifische Anregung zur Feldlerche betrifft den parallel aufzustellenden Bebauungsplan der Gemeinde Lauenbrück und ist in diesem näher zu betrachten.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Lauenbrück)

ANREGUNGEN

Auf Seite 4 der Erläuterungen wird um Ausführungen zu der Grundflächenzahl gebeten. Dazu möchte ich, von Seiten der Naturschutzbehörde einige Anmerkungen machen: Da es sich bei dem B-Plan Nr. 26 nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wird von dem Worst-Case-Szenario ausgegangen. Es wird, in Anlehnung an die Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern, für die gesamte überplante Fläche (GRZ) eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust (z.B. für Vögel der Feldflur wie Feldlerche, Wachtel) sowie ein Verlust der Bodenfunktionen bei der Eingriffsbewertung angesetzt. Wenn für die Modulzwischenflächen ein naturschutzfachlich geeignetes Management festgesetzt wird, können diese Flächen als kompensationsmindernde Maßnahme angerechnet werden, wodurch sich der Kompensationsbedarf verringert. Voraussetzung für die Anerkennung als kompensationsmindernde Maßnahme ist die Erhaltung und Pflege der Fläche. Eine Anerkennung der begrünten Modulzwischenflächen als qualifizierte Kompensationsmaßnahme, die die Anrechnung als Überkompensation ermöglicht, ist nicht sachgerecht.

Die Kompensationsmaßnahmen und Flächen bitte ich vor der nächsten Auslegungsrunde mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ich erachte die Eingrünung nach Westen als sehr sinnvoll, allerdings sollte auch die bereits bestehende Eingrünung nach Süden und Osten durch Planzeichen als Fläche zum Erhalt und Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt und ergänzt werden.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Anregung zur Grundflächenzahl betrifft den parallel aufzustellenden Bebauungsplan der Gemeinde Lauenbrück.

Die Anregung zur Kompensation und zur Eingrünung betrifft den parallel aufzustellenden Bebauungsplan der Gemeinde Lauenbrück. Eine Darstellung auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Lauenbrück)

ANREGUNGEN

4. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

5. Stellungnahme untere Wasserbehörde

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

6. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Bei der Errichtung der Anlage sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, zu beachten.

7. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Da Solarparks nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sind diese Planungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4. Zu kreisarchäologischen Stellungnahme

Kenntnisnahme.

5. Zu wasserbehördlichen Stellungnahme

Kenntnisnahme.

6. Zu immissionsschutzfachlichen Stellungnahme

Die Anregung betrifft den parallel aufzustellenden Bebauungsplan der Gemeinde Lauenbrück bzw. die Durchführung des Bebauungsplanes. Kenntnisnahme.

7. Zu wasserbehördlichen Stellungnahme

Kenntnisnahme.

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, berücksichtigt, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Lauenbrück)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Nds. Landesforsten – FA Rotenburg (28.03.2022)

Stellungnahme zu Nr. 2

aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nehme ich zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Wie aus den Planungsunterlagen zu entnehmen ist, grenzen nord-östlich sowie südöstlich Waldflächen im Sinne des §2 NWaldLG an den geplanten Solarpark an.

In Betracht einer möglichen Beschattung des Solarparks sowie einer eingeschränkten Fällrichtung bei forstlichen Maßnahmen erscheint es angeraten, sich mit den angrenzenden Waldeigentümern ins Benehmen zu setzen und das Projekt abzustimmen.



Des Weiteren bestehen aus forstfachlicher Sicht keine weiteren Bedenken.

Die Anregung betrifft den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Lauenbrück bzw. die Durchführung des Bebauungsplanes. Die Waldflächen sind im Eigentum der Grundstücke, die auch für die Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden sollen. Dahingehend sind hier keine Konflikte zu erwarten. Kenntnisnahme.

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen der Nds. Landesforsten sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, bereits berücksichtigt bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Lauenbrück)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(07.03.2022)

Stellungnahme zu Nr. 3

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir zur o.g. Planung aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung. Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zur hier vorliegenden konkreten Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt.

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist jedoch darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll.

Es ist zu erwarten, dass im Zuge der angestrebten Energiewende und des steigenden Strombedarfs, z.B. für die Elektromobilität, die Errichtung von Photovoltaikanlagen weiter zunehmen wird.

Siehe Stellungnahme 1.2 Regionalplanerische Stellungnahme. Die Erläuterungen zur Standortalternativenprüfung werden ergänzt. Die Stellungnahme betrifft überwiegend auch den Bebauungsplan der Gemeinde Lauenbrück und ist dort zu berücksichtigen.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Lauenbrück)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklungen birgt große Chancen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und kann gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenwirken. Daher sollte eine kommunale Steuerung anhand entsprechender Zielformulierungen und Potentialanalysen — einschließlich agrarstruktureller Kriterien — idealerweise vorhabenbezogenen Planungen frühzeitig und proaktiv im Rahmen von regionalen Energiekonzepten, die politisch abgewogen sind, vorgeschaltet werden.

Durch die vorliegende Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik in der Gemeinde Lauenbrück, südlich der Bahnstrecke Bremen — Hamburg mit einer Größe von ca. 7 ha vorgesehen. Das Sondergebiet ist auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche geplant. Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Nutzung um eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Eine Flächenpflege soll durch Mahd und/oder Beweidung mit Schafen erfolgen, eine Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln soll nicht erfolgen. Demnach liegt aus unserer Sicht keine Agri-PV-Nutzung mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung gemäß Definition der DIN SPEC 91434:2021-05 (D) vor. Daher ist die hier vorliegende Planung aus landwirtschaftlicher Sicht als vollständiger Flächenverlust im Umfang von ca. 7 ha zu werten. Im Falle noch vorzusehender Plangebiet-externer Kompensationsmaßnahmen kann sich der landwirtschaftliche Flächenverlust weiter erhöhen. Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Lauenbrück)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Fläche bzw. mit Plangebiets-internen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht zunächst von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen.

Bezüglich des in dem Plangebiet erfolgenden Entzugs landwirtschaftlicher Nutzflächen lassen die Unterlagen Aussagen zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel (§1a (2) BauGB) bislang vermissen. Dies gilt insbesondere für eine Alternativenprüfung, ob und inwieweit Potentiale zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen in bebauten oder vorbelasteten Bereichen (z.B. auf Konversionsflächen: ehemalige Sandabbaustandorte, Deponien, Altlastenstandorte, ehemals militärisch genutzte Standorte, Industriebrachen, sonstige versiegelte Flächen usw.) umgesetzt werden können.

Grundsätzlich ist herauszustellen, dass die geplante Fläche gern. derzeit gültigem RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegt und demnach derzeit die Zielformulierung 4.2.13 aus dem derzeit gültigen LROP Niedersachsen greift, wonach landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Sofern diese Vorgabe im Rahmen der derzeit im Verfahren befindlichen Änderung des LROP zu einem Grundsatz zurückgestuft wird, wäre dies Stand Entwurf jedoch weiterhin im Rahmen einer Soll-Vorschrift zu beachten.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Lauenbrück)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Ungeachtet dessen kann der durch die vorliegende Planung entstehende Flächenentzug im Falle der bisherigen Verpachtung der Flächen an wirtschaftende Betriebe zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei diesen führen. Diese Betroffenheiten wären aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen Betriebe, als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten. Hinsichtlich möglicher starker Betroffenheiten bis hin zu Existenzgefährdungen verweisen wir vorsorglich auch auf §§180 und 181 BauGB. Daher regen wir im Falle des Vorliegens von Pachtflächen eine Feststellung der Betroffenheiten an, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit erfolgen könnte. Daneben sollte ebenfalls die agrarstrukturelle Verträglichkeit des Standortes hinsichtlich Bodengüte, Flurstruktur, Nutzungseignung und Flächenbedarf der Landwirtschaft vor Ort beleuchtet werden. Für weitergehende Informationen oder Abstimmungen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: „Bei der Inanspruchnahme von Landoder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Ausgleichs- und Kompensationsflächen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei der Durchführung der Planung festzulegen. Dabei werden die allgemeinen Hinweise zur Kompensationsplanung beachtet.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Lauenbrück)

ANREGUNGEN

Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden".

Bei Rückfragen oder für weitergehende Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, berücksichtigt, nicht zu berücksichtigen, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Lauenbrück)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (29.03.2022)

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen.

Stellungnahme zu Nr. 4

Die Anregungen betreffen im Wesentlichen die Durchführung des Bebauungsplanes. Kenntnisnahme.

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Die Anregungen des LBEG sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Lauenbrück)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung).

Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Lauenbrück)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/

Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Lauenbrück)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5 DB Netz AG (30.03.2022)

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.

Der angrenzende Seitenweg (Flurstück 21/175 der Flur 8) ist mit einem im Grundbuch gesicherten Wegerecht für die DB Netz AG belastet. Wir gehen davon aus, dass dieser Weg weiterhin für Instandhaltungsfahrzeuge der DB AG zugänglich bleibt.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können

Stellungnahme zu Nr. 5

Die Anregung betrifft den parallel aufzustellenden Bebauungsplan der Gemeinde Lauenbrück bzw. die Durchführung des Bebauungsplanes. Kenntnisnahme.

Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Die Anregungen der DB Netz AG sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Lauenbrück)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich dieser Immissionen von allen Forderungen freizustellen.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren sowie zu gegebener Zeit um Vorlage der Bauanträge im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Lauenbrück)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

6 Avacon Netz GmbH (15.03.2022)

Durch das im Betreff genannte Vorhaben ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen.
Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.
Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Anlagen

Stellungnahme zu Nr. 6

Aus den Anlagen sind hauptsächlich Schutzbestimmungen zu Leitungen enthalten. Die Anregung betrifft den parallel aufzustellenden Bebauungsplan der Gemeinde Lauenbrück bzw. die Durchführung des Bebauungsplanes. Kenntnisnahme.

Beschlussempfehlung zu Nr. 6

Die Anregungen der Avacon Netz GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Lauenbrück)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

7 Vodafone Kabel Deutschland GmbH (29.03.2022)

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH

Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH

Zeichenerklärung Vodafone GmbH

Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Stellungnahme zu Nr. 7

Die Anregung betrifft die Durchführung des Bebauungsplanes. Kenntnisnahme.

Beschlussempfehlung zu Nr. 7

Die Anregungen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu gegebener Zeit zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 8 - 17

Die Stellungnahmen und das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit sind zur Kenntnis zu nehmen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.